



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

28/SN-402/ME

GZ 55.001/16-I 2/1994

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Wien

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131284 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

68 0510 PY  
Datum: 16. DEZ. 1994  
21. Dez. 1994

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*H. Jannitsch*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. Dezember 1994  
Für den Bundesminister:

BYDLINSKI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.001/16-I 2/1994

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe**

zu GZ 21.251/12-II/B/13/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 6. Oktober 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 17 Abs. 1 Z 1:**

Nach Punkt 31 der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien soll innerhalb der gesamten Rechtsordnung zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes immer derselbe Begriff verwendet werden. Anstelle der Formulierung "Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzuges" sollte daher entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 1 StVG die Formulierung "Strafgefangenen und Untergebrachten" verwendet werden.

**Zu § 21 Abs. 1 Z 2:**

Um dem Normadressaten den Zugang zum Recht zu erleichtern, sollten die Kriterien für die Vertrauenswürdigkeit einer Person nicht erst in den Erläuterungen erwähnt, sondern im Gesetz selbst geregelt werden, wobei allerdings auch die Bestimmungen über die Tilgung von Verurteilungen (§§ 1 ff. TilgG) berücksichtigt werden müßten. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 21 folgenden Abs. 2 anzufügen: "(2) Als nicht vertrauenswürdig ist anzusehen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des gehobenen Dienstes über Gesundheit- oder Krankenpflege zu befürchten ist."

Zu § 35 Abs. 1 Z 4:

Nach dieser Bestimmung ist die Unbescholtenheit eine Voraussetzung für die verkürzte Ausbildung. Eine solche Ausbildung hat an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu erfolgen (§ 40 Abs. 1). Nach § 45 Abs. 1 Z 2 ist die Unbescholtenheit des Aufnahmewerbers für die Aufnahme in eine solche Schule Voraussetzung, sodaß sie als Voraussetzung auch für die verkürzte Ausbildung entbehrlich erscheint.

Zu § 45 Abs. 1 Z 2:

Die Vorgängerbestimmung des § 9 des Krankenpflegegesetzes sah vor, daß die Unbescholtenheit durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen ist. Das Institut der Beschränkung der Auskunft (§ 6 TilgG) führt aber dazu, daß Verurteilungen zu geringeren Strafen der Behörde nicht bekannt werden und somit in der Regel auch nicht zur Verweigerung der Aufnahme in die Schule führen können. Aus den Erläuterungen gibt

sich kein Anhaltspunkt, daß hinsichtlich des Vorlebens des Aufnahmewerbers die Aufnahmevoraussetzungen verschärft werden sollen. Doch bereits die Beibehaltung der geltenden Regelung führt zu einem Wertungswiderspruch zu § 21 des Entwurfes. Danach ist zur Ausübung des Berufes berechtigt, wer die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzt. Nach den Erläuterungen (S. 29) ist das Verlässlichkeitskriterium jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn eine Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorliegt. Damit ist die Voraussetzung der Unbescholtenheit für die Aufnahme in eine Schule weitaus strenger formuliert als die Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit für die Berufsberechtigung. Es sollten aber wohl in beiden Fällen die gleichen Kriterien angelegt werden.

Zu § 47 Abs. 1 Z 1:

1. Die Bestimmung sieht vor, daß Schülerinnen und Schüler nach einer gerichtlichen Verurteilung vom weiteren Schulbesuch durch Beschluß der Aufnahmekommission ausgeschlossen werden können. Gegen diese Bestimmung bestehen folgende grundsätzliche Bedenken: Das Entscheidungsorgan ist keine Behörde (Erläuterungen, 49), sondern ein Organ des Rechtsträgers der Schule. Zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Auszubildenden besteht ein Privatrechtsverhältnis (Erläuterungen, 9). Das Gericht ist daher weder verpflichtet noch berechtigt, Verurteilungen der Kommission mitzuteilen oder ihr Akteneinsicht zu gewähren. Die Kommission ist auch nicht befugt, Auskünfte aus dem Strafregister einzuholen. Es bleibt somit dem Zufall überlassen, ob die Kommission von einer Verurteilung Kenntnis erlangt. Mangels Akteneinsicht wird sie auch nicht in der Lage sein, eine Prognose hinsichtlich der Verlässlichkeit des Schülers zu erstellen. Schließlich ist anzumerken, daß der Ausschluß vom weiteren Besuch durch Beschluß der Aufnahmekommission einer Kündigung des Ausbildungsvertrages "aus wichtigem Grund" entspricht. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, sollte jedoch eher in einem zivilgerichtlichen (allenfalls arbeitsgerichtlichen) Verfahren geklärt werden.

2. Sollte der unter Punkt 1.) angeführten Stellungnahme nicht gefolgt werden, so sollte folgendes berücksichtigt werden: Das Wort "rechtskräftig" ist entbehrlich und könnte entfallen, weil einer (noch) nicht rechtskräftigen Verurteilung ohnedies keine gesetzliche Wirkung zukommt (Unschuldsvermutung). Anstelle des Begriffes "strafrechtliche Verfehlungen" sollte der im StGB gebräuchliche Begriff "strafbare Handlungen" verwendet werden. Da die Verlässlichkeitsprognose auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung zu erstatten ist, sollte sie inhaltlich darauf abzielen, ob bei dem Schüler die Begehung einer weiteren Straftat zu befürchten ist. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"1. wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe solange die Verurteilung nicht getilgt ist, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu befürchten ist, ....".

Zu § 86 Abs. 1 Z 3 und § 87 Abs. 1 Z 1:

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 45 Abs. 1 Z 2 und 47 Abs. 1 Z 1 verwiesen.

Zu § 95 Abs. 1:

1. Zu Z 1:

Bei dieser Regelung wird von "gewerbsmäßiger" Ausübung einer Tätigkeit gesprochen, während ansonsten (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1) von der "berufsmäßigen" Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe die Rede ist. Es wird daher vorgeschlagen, in der Strafbestimmung den Begriff "gewerbsmäßig" durch den Begriff "berufsmäßig" zu ersetzen.

**2. Zu Z 3:**

Die Worte "durch Handlungen oder Unterlassungen" sind entbehrlich, weil die Definition der Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1 VStG sowohl Handlungen als auch Unterlassungen erfaßt. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 21 und 76 sind bereits nach Z 1 zu bestrafen; Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 8 und 74 Abs. 3 sind bereits nach Z 2 zu bestrafen. Die Zitierung der genannten Paragraphen in der Z 3 kann daher entfallen.

**3. Zu Z 4:**

Die in dieser Bestimmung getroffene Regelung, wonach derjenige zu bestrafen ist, der "Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind", ist unbestimmt und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung oder Verletzung einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung zur Bestrafung führen soll. Dabei können jene Paragraphen entfallen, die eine Grundlage für Verordnungen darstellen, die keine Anordnungen enthalten können (§§ 7 Abs. 3, 58 Abs. 3, 94 Abs. 2).

12. Dezember 1994  
Für den Bundesminister:

BYDLINSKI